



TX Group AG  
Pensionskasse

# Informationsbroschüre für den Stiftungsrat

# Inhaltsverzeichnis

1.	Stiftungsrat: Eine vielseitige und anspruchsvolle Aufgabe im Überblick.....	3
1.1.	Oberstes (Miliz-) Führungsorgan der Pensionskasse .....	3
1.2.	Der Stiftungsrat im Verhältnis zur PK und den übrigen Akteuren der beruflichen Vorsorge .....	4
1.2.1.	Zusammensetzung des Stiftungsrates.....	4
1.2.2.	Organisation des Stiftungsrates .....	4
2.	Aufgaben des Stiftungsrates.....	5
2.1.	Allgemeines.....	5
2.2.	Gesamtleitung der PK, einschliesslich Vertretung der PK nach aussen .....	6
2.3.	Organisation der Pensionskasse .....	6
2.4.	Erfüllung der gesetzlichen und reglementarischen Aufgaben .....	8
2.5.	Festlegung der Leistungen und deren Finanzierung.....	8
2.6.	Bewertung der Leistungsverpflichtungen .....	9
2.7.	Vermögensanlage.....	10
2.8.	Kommunikation .....	11
2.9.	Weitere wichtige Aufgaben .....	11
3.	Verantwortlichkeit / Haftung der Stiftungsratsmitglieder.....	12
3.1.	Wann ist ein Stiftungsrat für Schäden haftbar?.....	12
3.1.1.	Zivilrechtliche Haftung .....	12
3.1.1.1.	Haftung im Innenverhältnis .....	13
3.1.1.2.	Haftung im Aussenverhältnis.....	13
3.1.2.	Strafrechtliche Haftung.....	14
3.2.	Haftpflichtversicherung.....	14
4.	Fazit.....	15

# 1. Stiftungsrat: Eine vielseitige und anspruchsvolle Aufgabe im Überblick

## 1.1. Oberstes (Miliz-) Führungsorgan der Pensionskasse

Der Stiftungsrat ist ein Milizführungsorgan und als solches das oberste Organ der Pensionskasse (Stiftung). Die Mitglieder des Stiftungsrates (Stiftungsrät/innen bzw. Stiftungsratsmitglieder) erfüllen ihre Aufgaben somit in einem Nebenamt, das nicht ihren üblichen Arbeitsaufgaben entspricht.

Der Stiftungsrat hat bei seiner Arbeit das geltende Recht, die Weisungen der Aufsichtsbehörde, die Stiftungsurkunde, die Reglemente und die Beschlüsse des Stiftungsrates zu beachten.

Er ist somit für die sorgfältige und professionelle Gesamtleitung der Pensionskasse verantwortlich. Dabei sind die Mitglieder des Stiftungsrates auf die Unterstützung von internen und externen Fachpersonen (Geschäftsführer, Experte für berufliche Vorsorge, Revisionsstelle, Aufsicht und Berater) angewiesen. Die vorgenannten Personen können dem Stiftungsrat jedoch die Führungsverantwortung nicht abnehmen.

Vor diesem Hintergrund ist klar, dass ein/e Stiftungsrätin/rat über das notwendige Fachwissen verfügen muss, um die richtigen Fragen zu stellen und ihm zur Entscheidung unterbreitete Vorschläge hinterfragen zu können. Verfügt sie/er nicht über dieses Wissen, muss sie/er es sich aneignen. Die Pensionskasse ist gesetzlich verpflichtet, ihr/ihm die Möglichkeit zur Erst- und Weiterbildung einzuräumen.

Da jedoch auch das interessierteste Stiftungsratsmitglied nicht in allen Bereichen Fachspezialist sein und werden kann, ist es sinnvoll, den Stiftungsrat so zu besetzen, dass alle wesentlichen Fachbereiche durch mindestens eine Person vertreten sind.

Seine Entscheide trifft der Stiftungsrat grundsätzlich als Gremium anlässlich von Sitzungen. Dieser Umstand bedingt seitens der Stiftungsratsmitglieder eine gründliche Sitzungsvorbereitung, eine regelmässige Sitzungsteilnahme und die Beteiligung an den Beratungen und Diskussionen. Daneben können auch Zirkularbeschlüsse vorgesehen sein, die in der Regel von allen Stiftungsratsmitgliedern oder von einer grösseren Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder unterzeichnet werden müssen.

## 1.2. Der Stiftungsrat im Verhältnis zur PK und den übrigen Akteuren der beruflichen Vorsorge

### 1.2.1. Zusammensetzung des Stiftungsrates

Einer der wichtigsten Pfeiler der beruflichen Vorsorge in der Schweiz ist der Grundsatz der Parität. Danach sollen die Arbeitgeber an die Alters- und Risikovorsorge mindestens den gleichen Anteil wie die Arbeitnehmer leisten. Dem Grundsatz der Parität wird bei der Besetzung des obersten Organs damit Rechnung getragen, dass gleich viele Vertreter (Stiftungsräte) der Arbeitnehmer und des Arbeitgebers darin Einsitz nehmen.

Die Arbeitgebervertreter/innen werden durch den Arbeitgeber bestimmt. Die Arbeitnehmervertreter/innen werden durch ein geeignetes Wahlprozedere von den Arbeitnehmenden selbst gewählt. Auf beiden Seiten können Personen als Stiftungsräte bestimmt bzw. gewählt werden, die nicht zum Kreis der Versicherten gehören (sog. externe Stiftungsräte). Die Rentner/innen haben keinen gesetzlichen Anspruch, eine/n Vertreter/in in den Stiftungsrat zu entsenden.

#### **PK TX Group AG:**

Der Stiftungsrat der PK TX Group AG besteht aus 12 Mitgliedern, also je 6 Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Arbeitgebervertreter werden von der Geschäftsleitungs Gruppe der TX Group bestimmt; die Arbeitnehmervertreter von den beitragspflichtigen Versicherten der PK TX Group AG gewählt. Die Rentner/innen können einen Delegierten mit beratender Funktion, d.h. ohne Stimmrecht, in den Stiftungsrat entsenden.

### 1.2.2. Organisation des Stiftungsrates

Die organisatorischen Grundlagen einer Stiftung sind unter Beachtung der Grundsätze der paritätischen Verwaltung von registrierten Pensionskassen in der Stiftungsurkunde festgelegt. Auf dieser Grundlage regelt der Stiftungsrat die weiteren Details in einem Reglement oder mehreren Reglementen.

Die Organisation des Stiftungsrates findet sich oft in einem Organisationsreglement und/oder dem Vorsorgereglement. In der Regel wird der Stiftungsrat von einem Präsidium geleitet, das vom Stiftungsrat gewählt wird.

#### **PK TX Group AG:**

In der PK TX Group AG ist die Organisation des Stiftungsrates in der Stiftungsurkunde, dem Organisationsreglement und dem Vorsorgereglement geregelt. Die Stiftungsratsmitglieder werden in der PK TX Group AG für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Das Präsidium wird abwechslungsweise von einem Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter geführt.

## 2. Aufgaben des Stiftungsrates

### 2.1. Allgemeines

Im Rahmen der Strukturreform wurden die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung gesetzlich geregelt. Das bedeutet jedoch weder, dass der Stiftungsrat alle seine Entscheide selbst vorbereiten und/oder umsetzen muss noch, dass er sämtliche Geschäfte allein überwachen muss. Er kann Aufgaben an einzelne Stiftungsratsmitglieder übertragen oder Ausschüsse einsetzen. Zudem kann er gewisse Aufgaben an eine/n Geschäftsführer/in oder an Dritte übertragen. Da die Verantwortung jedoch immer beim Stiftungsrat verbleibt, hat er geeignete Kontrollmechanismen (Internes Kontrollsystem) vorzusehen, um dieser Verantwortung gerecht werden zu können.

Gemäss Art. 51a BVG muss der Stiftungsrat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahrnehmen:

- Festlegung des Finanzierungssystems;
- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- Erlass und Änderung von Reglementen;
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- Festlegung der Organisation;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung;
- Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
- bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebenden und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber.

Zusammenfassend lassen sich die Aufgaben wie folgt beschreiben:

Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

## 2.2. Gesamtleitung der PK, einschliesslich Vertretung der PK nach aussen

Die Verantwortung des Stiftungsrates für die Gesamtleitung der Pensionskasse umfasst einerseits die Schaffung der geeigneten Rahmenbedingungen zum Funktionieren der Stiftung unter Beachtung der geltenden Gesetze, den Weisungen der Aufsichtsbehörde und der Stiftungsurkunde. Der Stiftungsrat erlässt daher alle notwendigen Reglemente der Stiftung und ändert die bestehenden gegebenenfalls ab. Ferner fasst er die erforderlichen Beschlüsse.

Des Weiteren ernennt er alle Stellen, die er zur operativen Führung der Pensionskasse benötigt. Das sind die/der Geschäftsführer/in, die Revisionsstelle, die/der Expert/in für berufliche Vorsorge und ggf. Ausschüsse (z.B. der Anlageausschuss).

Dem Stiftungsrat obliegt im Rahmen der Gesamtleitung der Pensionskasse schliesslich deren Vertretung nach aussen gegenüber Dritten. Der Stiftungsrat handelt somit für die Pensionskasse.

### **PK TX Group AG:**

Die PK TX Group AG hat einen Geschäftsführer und einen Anlageausschuss eingesetzt. Das Investment Controlling und die Wertschriftenbuchhaltung werden von einer externen Firma übernommen. Der Stiftungsrat bestimmt zudem jährlich die Revisionsstelle und die/den Expert/innen für berufliche Vorsorge.

## 2.3. Organisation der Pensionskasse

Die Organisation der Pensionskasse ist nur zu einem Minimum in der Stiftungsurkunde geregelt (z.B. Anzahl der Stiftungsratsmitglieder und deren Amtsdauer).

Darüber hinaus sind jedoch weitere organisatorische Bestimmungen erforderlich. Dazu gehören u.a. die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung, die Wahl der Arbeitnehmervertreter sowie die Organisation der Vermögensanlage. Hierfür erlässt der Stiftungsrat die geeigneten Reglemente. In der Regel sind dies das Organisations-, Anlage- und Vorsorgereglement.

Die hieraus resultierenden klaren organisatorischen Strukturen können mögliches Fehlverhalten bei der Leitung der Pensionskasse minimieren. Zudem erleichtern sie dem Stiftungsrat seine Überwachungsaufgaben.

Im Rahmen der bereits erwähnten Strukturreform wurde ein besonderes Augenmerk auf Transparenz bei der Abwicklung von Rechtsgeschäften und bei Vermögenstransaktionen gerichtet. Man spricht hier auch von Corporate Governance. Es wurde eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen erlassen, die die Einhaltung der Loyalität und Integrität sicherstellen (Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht, keine Entgegennahme materieller Vorteile, Vermeidung von Interessenkonflikten). Zur Vermeidung von Interessenkonflikten zum Nachteil der Pensionskasse sowie ihrer Versicherten oder Rentner/innen sind Rechtsgeschäfte mit Stiftungsratsmitgliedern, der Stifterfirma, der/dem Geschäftsführer/in, den Vermögensverwalter/innen sowie mit den genannten nahestehende Personen, offenzulegen. Der ASIP (Schweizerischer Pensionskassenverband / Association Suisse des Institutions de la Prévoyance professionnelle) hat u.a. zu diesem Zweck die ASIP-Charta, ein für alle ASIP-Mitglieder verbindlicher Verhaltenskodex, verabschiedet. Jedes ASIP Mitglied verpflichtet sich, für die Einhaltung der Grundsätze besorgt zu sein und hierfür geeignete Massnahmen zu treffen. Die ASIP-Charta wird durch entsprechende Fachrichtlinien des ASIP ergänzt, die die Umsetzung der ASIP-Charta unterstützen sollen.

Die Umsetzung der ASIP-Charta soll die Einhaltung der gesetzlichen Loyalitäts- und Integritätsvorschriften sicherstellen (Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht, keine Entgegennahme materieller Vorteile, Vermeidung von Interessenkonflikten.)

#### **PK TX Group AG:**

Die Organisation der PK TX Group AG ist in folgenden Dokumenten geregelt:

- Stiftungsurkunde
- Organisationsreglement
- Vorsorgereglement
- Anlagereglement
- Wahlreglement.

Die PK TX Group AG ist Mitglied des ASIP und hält sich folglich auch an die ASIP-Charta. Für die Stiftungsratsmitglieder bedeutet dies, dass auch sie den dort genannten Verhaltensmassregeln unterstehen. Der genaue Wortlaut kann auf der Website des ASIP eingesehen werden.

## 2.4. Erfüllung der gesetzlichen und reglementarischen Aufgaben

Die wichtigste Aufgabe der Pensionskassen und somit auch des Stiftungsrates ist die Erbringung der reglementarischen Versicherungsleistungen bei Tod und Invalidität der Versicherten (Risikoleistungen) oder im Alter (Altersleistungen). Die reglementarischen Leistungen müssen mindestens so hoch sein, wie in den gesetzlichen Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge - BVG) umschrieben.

### **PK TX Group AG:**

Die PK TX Group AG richtet die reglementarischen Leistungen aus, die in der Regel höher als die gesetzlichen Mindestleistungen sind. Die PK TX Group AG stellt somit eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung dar.

## 2.5. Festlegung der Leistungen und deren Finanzierung

Grundlage für die Leistungserbringung ist der Erlass eines Vorsorgereglements. Teil dieses Reglements ist der Vorsorgeplan, der beschreibt, welche Leistungen in welcher Höhe an die Versicherten erbracht werden (z.B. eine Ehegattenrente in der Höhe von 40 Prozent des versicherten Lohnes).

### **PK TX Group AG:**

In der PK TX Group AG gilt das «Reglement der Pensionskasse der TX Group AG», das die von ihr zu erbringenden Vorsorgeleistungen umschreibt:

- Altersleistungen (Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrente)
- Invalidenleistungen (Invalidenrente, Kinderrenten)
- Hinterlassenenleistungen (Ehegatten-/Lebenspartnerrente, Waisenrente, Todesfallkapital)
- Austrittsfall (Austritts- bzw. Freizügigkeitsleistung).

Der Stiftungsrat legt ausserdem (im Einverständnis mit der Firma) fest, wie die eben erwähnten Leistungen finanziert werden sollen. Er bestimmt also die Art und die Höhe der Beiträge.

Ein wesentlicher Bestandteil der Leistungsfinanzierung ist aber auch die Verzinsung der individuellen Sparguthaben der aktiven Versicherten. Der Zinssatz hierfür kann nicht völlig beliebig gewählt werden. Der Bundesrat legt alljährlich eine minimale Verzinsung, den sogenannten BVG-Mindestzinssatz fest, der den Versicherten auf ihren gesetzlichen Mindestaltersguthaben nach BVG gewährt werden muss. Darüber hinaus ist der Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei (Ermessen) und kann selbst über die zu gewährende Verzinsung bestimmen, wobei er sich an der finanziellen Lage der Pensionskasse orientiert.



### PK TX Group AG:

Die Höhe der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeiträge ist im «Reglement der Pensionskasse der TX Group AG» umschrieben. Bei der Verzinsung orientiert sich der Stiftungsrat im Rahmen seines Ermessens zurzeit an folgendem Schema, das im Anhang des «Reglement zur Festlegung des Zinssatzes und der Rückstellungen» vom 9. Januar 2020 festgehalten ist:

Schwellen des Deckungsgrades (DG)		Verzinsung		Sanierungsbeiträge in % vers. Löhne
		absolut	+ x % Überperformance	
	DG ≥ 125%	1.50%, mind. BVG	50%	
125%	> DG ≥ 120%	1.25%, mind. BVG	25%	
120%	> DG ≥ 115%	1.00%, mind. BVG	0%	
115%	> DG ≥ 110%	0.75%, mind. BVG		
110%	> DG ≥ 105%	0.50%, mind. BVG		
105%	> DG ≥ 100%	0.50% (evtl. BVG)		
100%	> DG ≥ 95%	0.0%		
95%	> DG ≥ 90%	0.0%		4.0%
90%	> DG	0.0%		8.0%

wobei

- Überperformance = Effektive Gesamtrendite - absolute Verzinsung - 0.4% (zur Bildung Rückst. etc.)
- BVG = BVG-Mindestzinssatz
- Sanierungsbeiträge = Anteil AN + AG (mindestens 50% durch AG zu tragen)
- Bei einem Deckungsgrad zwischen 100% und 105% wird anhand der konkreten Umstände überprüft, ob anstelle der hier vorgesehenen Verzinsung der BVG-Mindestzinssatz gewährt werden kann.

Schliesslich sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt, dass der Stiftungsrat zu entscheiden hat, ob er alle Risiken, die die Pensionskasse aufgrund der Leistungsverpflichtungen trägt, selbst tragen will oder an eine prämienpflichtige Rückversicherung ganz oder teilweise auslagern möchte. Dabei wird er sich an der Grösse der Pensionskasse (Zahl der Versicherten) und der Versichertenstruktur orientieren.

### PK TX Group AG:

Die PK TX Group AG hat mehr als 2800 aktive Versicherte und 2400 Rentner (Stand 31.12.2019). Diese Grösse ist ausreichend, um die Risiken Alter, Tod und Invalidität ohne Rückversicherung, d.h. autonom, zu versichern. Die PK TX Group AG macht deshalb momentan von der Möglichkeit, Risiken rückzuversichern, keinen Gebrauch. Sie stellt somit eine sogenannt autonome Pensionskasse dar.

## 2.6. Bewertung der Leistungsverpflichtungen

Für die Rechnungslegung müssen die reglementarischen Leistungsverpflichtungen jährlich vom Stiftungsrat bewertet und unter der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden. Ziel der Bewertung ist es, das notwendige Vorsorgekapital für die Erbringung der aktuellen und künftigen Leistungsverpflichtungen der Pensionskasse sicherzustellen. Hierfür wird möglichst präzise ermittelt, welchen Kapitalwert eine laufende oder zukünftige Rente heute bzw. per Bilanzstichtag hat.

Hierfür hat der Stiftungsrat aufgrund der Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge die relevanten Parameter (versicherungstechnischen Grundlagen, technischer Zinssatz) festzulegen. In diesem Zusammenhang sind Fragen wie «Was ist die Lebenserwartung einer Rentnerin oder eines Rentners?» oder «Mit welchem Zins (dem sog. technischen Zinssatz) werden die Guthaben der Rentner/innen voraussichtlich künftig verzinst?» zu beantworten.

### **PK TX Group AG**

Die PK TX Group AG bewertet ihre Leistungsverpflichtungen mit einem technischen Zins von 1.0 Prozent und den technischen Grundlagen «BVG 2015» mit Generationentafeln. Diese basieren auf Anzahlstatistiken von Schadensfällen von Schweizer Pensionskassen.

## 2.7. Vermögensanlage

Wie bereits in Abschnitt 2.5 erwähnt wurde, hat der Stiftungsrat die individuellen Altersguthaben der Versicherten mit einem gesetzlichen Mindestzins zu verzinsen.

Vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar, mit dem Vermögen der Pensionskasse eine angemessene Rendite zu erzielen.

Die Entscheidung, mit welcher Anlagestrategie, d.h. mit welchen Risiken, dieses Ziel erreicht werden soll, ist eine der Hauptaufgaben des Stiftungsrates. Er berücksichtigt dabei insbesondere die sog. Risikofähigkeit der Pensionskasse, die sich in erster Linie am Umfang der vorhandenen Wertschwankungsreserven und der Zusammensetzung des Versichertenbestands orientiert.

Die Anlagestrategie sowie die Grundlagen der Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage werden in der Regel in einem Anlagereglement vom Stiftungsrat niedergelegt. Hierbei sind insbesondere die gesetzlichen Vorschriften betreffend Anlageformen und Anlagebegrenzungen zu beachten.

Wie jedoch bereits erwähnt, kann sich der Stiftungsrat bei der sehr anspruchsvollen Aufgabe der Festlegung der Anlagestrategie unterstützen und beraten lassen. Ferner kann er die Umsetzung der Anlagestrategie ganz oder teilweise an in- und/oder externe Stellen delegieren. Die Verantwortung für die Vermögensanlage bleibt jedoch bei ihm.

### **PK TX Group AG**

Der Stiftungsrat der PK TX Group AG hat die langfristige Anlagestrategie in einem Anlagereglement festgelegt. Die kurzfristigen Anlageentscheide (Zeithorizont bis zu 3 Monaten) hat der Stiftungsrat an eine interne Anlagekommission delegiert. Die Verwaltung des Vermögens wird je nach Anlagekategorie von verschiedenen externen Spezialisten (Banken/Portfoliomanager) vorgenommen. Sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates erhalten halbjährlich einen Bericht des externen Investment Controllers.

## 2.8. Kommunikation

Der Stiftungsrat ist aufgrund der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen aufgefordert, eine offene und stufengerechte Kommunikation mit den aktiven Versicherten und den Rentnerinnen und Rentnern sicherzustellen. In besonderen Situationen, z.B. bei Unterdeckung der Pensionskasse oder bei einer Fusion, hat der Stiftungsrat zusätzliche Kommunikationspflichten.

Es ist dabei wichtig, dass transparent informiert und empfängergerecht kommuniziert wird. Der ASIP hat bereits vor Jahren mittels Sensibilisierungs- und Informationskampagnen die Pensionskassen und ihre Führungsgremien auf dieses Thema aufmerksam gemacht.

### **PK TX Group AG:**

Die PK TX Group AG informiert die aktiven Versicherten und/oder ihre Rentner jährlich wie folgt:

- Kurzbericht über das vergangene Geschäftsjahr
- Informationsveranstaltung für die Rentnerinnen und Rentner
- Vorsorgeausweis
- Rentenbescheinigung

Darüber hinaus informiert die PK TX Group AG bei besonderen Ereignissen (z.B. Teilliquidationen und Fusionen).

Wichtige Dokumente wie die Reglemente und die Jahresrechnungen sind im Intranet und im Internet abgelegt. Auf allfällige Änderungen des Vorsorgereglements wird im jährlichen Kurzbericht jeweils hingewiesen.

## 2.9. Weitere wichtige Aufgaben

Je nach (finanzieller) Lage der Pensionskasse können sich die Aufgaben des Stiftungsrates erweitern.

Gerät eine Pensionskasse in Unterdeckung, obliegt es dem Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge, wirksame Massnahmen zu deren Behebung zu ergreifen. Die Aufsichtsbehörde ist ebenfalls in diesen Prozess einzubeziehen.

## **PK TX Group AG:**

Ein Blick in die Vergangenheit der PK TX Group AG zeigt, dass die Behebung einer Unterdeckung eine wichtige Aufgabe des Stiftungsrats ist. Die Pensionskasse geriet infolge der Finanzkrise 2008 wie viele andere Vorsorgeeinrichtungen in eine leichte Unterdeckung. Der Stiftungsrat hat seine Verpflichtungen wahrgenommen und zusammen mit dem Experten für berufliche Vorsorge Sanierungsmassnahmen beschlossen. Glücklicherweise konnte die Unterdeckung innerhalb kurzer Zeit behoben werden. Eine weitere Unterdeckung konnte auch dank des verantwortungsvollen Handelns des Stiftungsrates seither vermieden werden.

## 3. Verantwortlichkeit / Haftung der Stiftungsratsmitglieder

### 3.1. Wann ist ein Stiftungsrat für Schäden haftbar?

Eine grosse Verantwortung des Stiftungsrates ergibt sich nicht nur aus dem vorstehenden Aufgabenkatalog, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass Stiftungsräte für Schäden, die sie der Stiftung vorsätzlich oder fahrlässig zufügen, haften. Diese Haftung kann nicht ausgeschlossen werden.

Bei der Frage der Haftung ist grundsätzlich zwischen der zivil- und der strafrechtlichen Haftung zu unterscheiden.

#### 3.1.1. Zivilrechtliche Haftung

Im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung geht es um den Ausgleich finanzieller Schäden.

Systematisch ist danach zu unterscheiden, wer überhaupt Haftungsansprüche anmelden kann. Das kann zum einen die Pensionskasse (Haftung im Innenverhältnis) oder die aktiven Versicherten und Rentner/innen (Haftung im Aussenverhältnis) sein.

### 3.1.1.1. Haftung im Innenverhältnis

Im Innenverhältnis richtet sich die Haftungsgrundlage bei registrierten Pensionskassen nach dem BVG. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ (d.h. gleichzeitig) erfüllt sein:

- ein finanzieller Schaden muss entstanden sein;
- Pflichtverletzung durch ein Stiftungsratsmitglied, wobei sich die Pflichten aus dem Gesetz, den Verordnungen, den Weisungen der Aufsichtsbehörde, der Stiftungsurkunde, den Reglementen, den Beschlüssen des Stiftungsrates oder aus individuellen Abmachungen ergeben;
- Verschulden des Stiftungsratsmitgliedes (vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten, wobei bereits leichte Fahrlässigkeit ausreicht);  
Von Fahrlässigkeit wird gesprochen, wenn die in dem Bereich erforderliche Sorgfalt ausser Acht gelassen wird. Massstab der Sorgfalt ist, wie sich ein gewissenhaftes Stiftungsratsmitglied in vergleichbarer Situation verhalten hätte.
- die Pflichtverletzung muss die direkte Ursache des Schadens sein (natürliche Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden), wobei die Pflichtverletzung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet gewesen sein muss, den eingetretenen Schaden herbeizuführen (Adäquanz zwischen Pflichtverletzung und Schaden).

### 3.1.1.2. Haftung im Aussenverhältnis

Im Aussenverhältnis richtet sich die Haftungsgrundlage bei registrierten Pensionskassen nach dem Zivilrecht, da die Stiftungsratsmitglieder in einem gesonderten zivilrechtlichen Vertragsverhältnis (Auftrags- oder Arbeitsverhältnis) zur Pensionskasse stehen.

Bis auf die Voraussetzung «Pflichtverletzung» müssen bei der Haftung im Aussenverhältnis kumulativ (d.h. gleichzeitig) die gleichen Voraussetzungen wie bei der Haftung im Innenverhältnis erfüllt sein. An Stelle der Voraussetzung «Pflichtverletzung» tritt ein widerrechtliches Handeln des Stiftungsratsmitgliedes, d.h. es muss gegen geschriebene und/oder ungeschriebene Ge- oder Verbote, die dem Schutz der Versicherten dienen, verstossen haben. Damit decken sich Widerrechtlichkeit und Pflichtverletzung weitgehend.

Bei beiden Haftungsgrundlagen sind weiterhin folgende Aspekte zu beachten:

- liegen die Haftungsvoraussetzungen vor, haftet das Stiftungsratsmitglied mit seinem gesamten Privatvermögen;
- sofern mehrere Stiftungsratsmitglieder für den gleichen Schaden verantwortlich sind, haften sie solidarisch;
- allfällige Haftungsansprüche entfallen weder durch Entlastung des Stiftungsrates noch infolge von Rücktritten oder sonstigem Ausscheiden der Stiftungsratsmitglieder aus dem Stiftungsrat.

### 3.1.2. Strafrechtliche Haftung

Bei der strafrechtlichen Haftung geht es um eine Bestrafung für Taten der Handelnden. Hierdurch wird den Geschädigten einerseits Genugtuung verschafft, andererseits soll die Bestrafung auch präventiv wirken, d.h. andere Personen sollen zum gesetzmässigen Handeln angehalten werden.

Die strafrechtliche Haftung der Stiftungsratsmitglieder ergibt sich bei registrierten Vorsorgeeinrichtungen hauptsächlich aus dem BVG. Zudem können sich strafrechtliche Verantwortlichkeiten aus dem Börsengesetz und dem Strafgesetzbuch ergeben.

Auf folgende Strafbestimmungen sei besonders hingewiesen:

- Verletzung der Auskunftspflicht;
- Verletzung der Schweigepflicht;
- Missbrauch der Organstellung zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil;
- Vornahme unzulässiger Eigengeschäfte;
- Verstoss gegen die Offenlegungspflicht betreffend Rechtsgeschäfte der Pensionskasse mit :
  - Stiftungsratsmitgliedern,
  - angeschlossenen Arbeitgebern,
  - Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind,
  - mit nahestehenden Personen;
- Verstoss gegen die Offenlegungspflicht betreffend erhaltener Vermögensvorteile oder Retrozessionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vorsorgevermögen;
- Behalten von Vermögensvorteilen oder Retrozessionen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vorsorgevermögen angefallen sind und nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag als Entschädigung beziffert sind

### 3.2. Haftpflichtversicherung

#### **PK TX Group AG:**

Die PK TX Group AG hat zum Schutz der Stiftungsratsmitglieder eine Organhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese kann auf Wunsch eingesehen werden.

## 4. Fazit

Die Stiftungsrats­tätigkeit ist eine sehr interessante und herausfordernde Tätigkeit im Interesse der Versicherten mit sozialen und wirtschaftlichen Komponenten. Sie ermöglicht, dass das erfolgreiche und weltweit einzigartige schweizerische System der beruflichen Vorsorge für die Risiken Alter, Tod und Invalidität lebendig bleibt.

Mit Interesse an der Sache und Engagement bei der Erst- und Weiterbildung in diesem Bereich kann jedes Stiftungsratsmitglied unter bedarfsgerechtem Beizug von Fachpersonen einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft im «Kleinen» und «Grossen» leisten.

Das Amt sollte grundsätzlich in der normalen vertraglichen Arbeitszeit ausgeübt werden können.